

**ME/CFS kann das schulische Leben betroffener Kinder und Jugendlicher in vielerlei Hinsicht beeinträchtigen, beispielsweise durch:**

- ✘ verminderte Möglichkeit zur Teilnahme am normalen Alltag, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Klassenzimmers
- ✘ erhöhte Fehlzeiten
- ✘ Verpassen von zum einen wichtigem Schulstoff, zum anderen auch sozialen Entwicklungsmöglichkeiten
- ✘ eingeschränkten Kontakt und Beziehungen zu Gleichaltrigen
- ✘ Einschränkungen in der Arbeits- und Konzentrationsfähigkeit durch für sie sehr störende Umweltfaktoren
- ✘ verminderte Fähigkeit, Hausaufgaben und andere Verpflichtungen zu erfüllen
- ✘ geringeren schulischen Erfolg
- ✘ Angst und/oder Verzweiflung angesichts der Beschwerden und ihrer Folgen

**Tipps für Lehrkräfte**

Die aus medizinischer Sicht geschilderten Einschränkungen und deren direkte Auswirkungen auf das Schulleben der Betroffenen führen dazu, dass oftmals die Unterstützung aller anderer am Schulleben Beteiligter nötig ist.

Lehrkräfte können den von ME/CFS betroffenen Schülerinnen und Schülern helfen, indem Sie sich bemühen eine motivierende, unterstützende und entlastende Lernumgebung zu schaffen. Kinder und Jugendliche mit einer ME/CFS wollen in die Schule gehen und ihnen ist auch ein schulischer Abschluss wichtig. Aufgrund der Erkrankung ist Vieles aber nicht mehr möglich. Daher ist auch eine Entlastung im schulischen Kontext relevant und kann zur Genesung beitragen. Dabei ist es wichtig, auf Rückmeldungen der Betroffenen zu achten, um eine körperliche und geistige Überlastung zu vermeiden.

Die Auswirkungen, die die Beeinträchtigung auf das schulische Lernen der Kinder und Jugendlichen hat, können durch Maßnahmen im Rahmen eines **Nachteilsausgleichs** (Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999) ausgeglichen werden. Dadurch kann die Teilhabe am schulischen Leben gewährleistet sein.

Der Unterricht, der Schulalltag und die Leistungserhebung/Leistungsmessung zählen zu den drei Handlungsfeldern, die zu beachten sind. Es können dementsprechend Maßnahmen wie technische Hilfen, schulorganisatorische oder didaktisch-methodische Maßnahmen angewandt und angepasst werden.

Darüber hinaus kann die Möglichkeit von **Hausunterricht** oder der Teilnahme am Unterricht mithilfe **digitaler Lehr- und Lernmethoden** geprüft werden.

Die Maßnahmen sind immer für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Zuständig ist die Schule.

Weiterführende Informationen zu den Themen Nachteilsausgleich, Hausunterricht und den Umgang mit Betroffenen finden Sie unter <https://move-covid.de/>.